

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin

Landkreis Vorpommern-Greifswald
17389 Anklam, Demminer Str. 71 - 74, 17381 Anklam, PF 11 51/11 52
17309 Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, 17302 Pasewalk, PF 12 42



Merkblatt

Artenschutzrechtliche Hinweise für genehmigungsbedürftige und genehmigungsfreie Bauvorhaben im Siedlungsbereich (Neubau, Ausbau, Anbau, Umbau, Abriss und Sanierung)

Der Bauherr hat rechtzeitig vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen das Vorhaben bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen und die weiteren Schritte abzustimmen. In der Regel hat er durch eine qualifizierte Person eine faunistische Erfassung durchzuführen und einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen. Auf folgende Tierarten, welche sich regelmäßig im menschlichen Siedlungsbereich aufhalten, ist besonders zu achten:

- **Weißstorch** (Nest häufig auf Dächern und Schornsteinen),
- **Schleiereule, Waldkauz** (Nistplatz häufig auf Dachböden, in Remisen, Stallanlagen, in Scheunen sowie in älteren Höhlenbäumen.),
- **Turmfalke, Dohle** (in Nischen, sowie in und an Schornsteinen von Häusern und größeren Bauten),
- **Rauchschwalbe** (häufig im Inneren von Gebäuden, Schuppen und Stallanlagen brütend),
- **Mehlschwalbe** (unter der Dachtraufe und in Fensternischen brütend),
- **Mauersegler** (meist an höheren Gebäuden unter der Dachtraufe in den Dachkästen, Fugen oder Kaldächern brütend),
- **Bachstelze, Hausrotschwanz, Sperlinge** (in kleineren Nischen und Ritzen an Gebäuden sowie in hohlen Bäumen brütend),
- **Fledermäuse** (Wochenstuben von Weibchen und allgemeine Sommerquartiere häufig auf Dachböden und dort besonders unterm Dachfirst im Giebelbereich, an Schornsteinen, in Dachkästen oder hinter Holzverkleidungen. Winterquartiere befinden sich oftmals in Kellern, in Mauerspalten, auf Dachböden sowie in Fugen und Kaldächern der Plattenbauten),
- **Hornissen** (besetzte Nester besonders in Mauerspalten, in Fugen, hinter Verkleidungen und auf Dachböden),
- **Rosenkäfer, Eremit/Juchtenkäfer** (Lebensraum in alten und hohlen Laubbäumen, insbesondere Obstbäumen oder Kopfweiden).

Beim Verdacht auf Vorkommen geschützter Arten hat der Bauherr umgehend die zuständige Naturschutzbehörde zu verständigen.

Ist eine Beeinträchtigung von besonders geschützten Tierarten oder ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben zu erwarten, muss der Bauherr einen Antrag auf Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten bei der zuständigen Naturschutzbehörde stellen. Vor Erteilung der Genehmigung darf das Vorhaben nicht beginnen.

Zuständige Naturschutzbehörde auf dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist:

Landkreis Vorpommern-Greifswald, Die Landrätin,
Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege,
Standort: Ellbogenstraße 2, 17389 Anklam,
Tel: 03834 8760 3201, Fax: 03834 8760 93201.

Rechtsgrundlagen: Bundesnaturschutzgesetz und Naturschutzausführungsgesetz M-V

Telefon/ Telefax Zentrale:

Telefon Anklam: 03834 8760-0
Telefax Anklam: 03834 8760-9000
Telefon Pasewalk: 03973 255-0
Telefax Pasewalk: 03973 255-555

Bankverbindung für Inlandszahlungen:

Sparkasse Vorpommern
BLZ: 150 505 00, Konto-Nr.: 191
Sparkasse Uecker-Randow
BLZ: 150 504 00, Konto-Nr.: 3 110 000 058

Bankverbindung für Auslandszahlungen:

IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91, BIC: NOLADE21GRW
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58, BIC: NOLADE21PSW